

## Der neue May-Prozeß.

Hg. Kötzschenbroda, 26. Sept.

Die vielbesprochene Preßgeschichte über das Vorleben und Treiben des Schriftstellers Karl May erlebt heute vor dem Schöffengericht Kötzschenbroda eine neue Auflage. In einem Beleidigungsprozeß gegen den katholischen Schriftsteller P. Expeditus Schmidt tritt Karl May von neuem als Kläger vor die Gerichtsschranken. Diesesmal handelt es sich um die literarische Qualifikation Mays. Wir geben aus der Verhandlung nachstehende Einzelheiten wieder:

Zur Verhandlung ist der Angeklagte Pater Expeditus Schmidt nicht persönlich erschienen, sondern nur sein Verteidiger Dr. Siegfried Adler (München). Der Privatkläger Schriftsteller Karl May ist persönlich anwesend. Sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Puppe (Berlin), erklärt, daß das persönliche Erscheinen des Angeklagten unbedingt notwendig sei, denn er müsse über die Kenntnis von gewissen Umständen hinsichtlich dieses seit Jahren bestehenden Kampfes wegen Karl May abgefragt werden. Den von R.-A. Adler erhobenen Einwand der Unzuständigkeit weist das Gericht zurück. – Vert. R.-A. Adler: Der Beklagte gibt zu, daß mit den inkriminierten Stellen in der Augsburger Postzeitung der Privatkläger gemeint wird, es wird aber die Absicht der Beleidigung bestritten. Jedoch wollen wir vorsorglich den Wahrheitsbeweis antreten. Er erstreckte sich bezüglich des Punktes, daß der Kläger

### **unsittliche Bücher geschrieben**

hat, einmal auf den Roman „Das Waldhäuschen“ [sic] aus dem Jahre 1882, weiter auf Teile des Buches „Der verlorene Sohn“, insbesondere das Kapitel „Die Sklavenschande“, das 1890 erschien. Auf der anderen Seite wollen wir beweisen, daß May fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben hat, und beziehen uns dafür auf den Deutschen Hausschatz aus den Jahren 1881, 1882, 1884 und den Regensburger Marienkalender. – Vors.: Herr Privatkläger, geben Sie zu, das geschrieben zu haben? – Karl May: Nein. Ich gebe aber zu, daß diese Stellen in den Romanen enthalten sind. Mich selbst haben sie empört, sie sind aber von meinem Verleger interpoliert worden. – Vert. R.-A. Dr. Adler: Mir liegen aber Exemplare vor, die ich vor wenigen Tagen gekauft habe, und die immer noch unter dem Namen May erscheinen. – R.-A. Dr. Puppe: Die Ausführungen der Gegenseite sind nicht bloß in juristischer, sondern auch in tatsächlicher Beziehung haltlos. Die daraus gezogenen Schlüsse widersprechen jeder Vernunft. Der Privatkläger hat bestritten, Romane geschrieben zu haben. Wenn ein Schriftsteller sich zu einem Roman nicht bekennt, pflegt man sich in literarischen Kreisen mit dieser Erklärung zu begnügen. Hier kann der Beweis nur durch Vorlage der handschriftlichen Originale geführt werden. Die Schriftstellerwelt glaubt Karl May in dieser Beziehung. – Vert. R.-A. Dr. Adler: Ich kann eine Reihe hervorragender Schriftsteller benennen, die der gegenteiligen Ansicht sind. Ich bin in der Lage, eine Anzahl Zeugen zu benennen, die den Beweis erbringen werden, daß der Privatkläger die unsittlichen Stellen selbst geschrieben hat. Der Privatkläger weiß genau, daß die

### **Manuskripte vernichtet**

worden sind, teilweise mit seinem Zutun. Wir sind aber in der Lage, den Beweis durch Leute zu führen, die die unsittlichen Stellen gelesen, teils gesetzt haben und andernteils die Druckbogen mit der Originalhandschrift kollationiert haben, und die genau die Handschrift des Privatklägers kennen, teilweise auch Briefe von ihm noch in Händen haben. – Vors.: Sie behaupten also, daß diese Stellen im Original enthalten waren? – Vert. R.-A. Dr. Adler: Ja. – R.-A. Dr. Puppe: Ich muß in rechtlicher Beziehung widersprechen. Es soll hier der Versuch gemacht werden, dem Privatkläger einen ihm unmöglichen negativen Beweis aufzuzwingen. Jedoch glauben wir, daß es im Interesse der Ermittlung der objektiven Wahrheit liegt, daß die Zeugen hier gehört werden. – Vert. R.-A. Adler: Der Privatkläger hat doch auch das Honorar für den Roman „Das Waldhäuschen“ mit 35 Mark pro Druckbogen für sich verwendet. Er hat auch mehrfach vor Gericht über das Urheberrecht als Eigentümer verfügt. – Karl May: Ich habe immer nur über die Romane verfügt, die ich geschrieben habe. Der Verleger selbst hat zugegeben, daß er an den Romanen so viel geändert hat, daß kaum mehr von Karl May als dem Verfasser die Rede sein konnte. – Vors.: Herr May, dann würde ich es mir doch aber verbeten haben, daß die Romane unter meinem Namen erscheinen. – Karl May: Das habe ich mir auch verbeten. – Vert. R.-A. Adler: Das ist nicht richtig. Hier liegt ja der gerichtliche Vergleich vor, wonach gegen eine Gegenleistung von 20 Romanen diese Romane bis Ende 1910 unter dem Namen Karl May erscheinen würden. – Karl May: Ich bin nicht gegen den Verleger durchgedrungen. Er hatte nur das Recht, 20 000 Exemplare zu drucken, hat aber eine Million abgesetzt. –

Vert.: R.-A. Adler: Es liegt ein Vergleich vor, nach welchem gestattet wird, noch 80 000 Exemplare des Romans „Das Waldhäuschen“ unter dem Namen Karl May erscheinen zu lassen. – Karl May: Zugleich ist aber festgestellt worden, daß die Stellen nicht von mir sind. Ich habe keine Korrekturen bekommen und habe auf die Ehrlichkeit vertraut. – Vors.: Wie ist das mit dem anderen Punkt? Das geben Sie doch wohl auch zu, daß Sie

### **die religiösen Schriften**

selbst geschrieben haben. – Karl May: Religiöse Schriften habe ich nicht geschrieben, sondern nur Reiseerzählungen. – Vert. R.-A. Adler: Schon die Ueberschrift, wie „Mater dolorosa“, besagt, daß wir es mit katholischen Muttergottesgeschichten zu tun haben. – Karl May: Wenn ich über Aegypten einen Reiseroman schreibe und darin Smyrna erwähne, so habe ich damit doch noch nicht eine Beschreibung von Smyrna gegeben. – Vors.: Das sind doch wirklich nur Wortklaubereien. – Der Verteidiger R.-A. Adler erklärt, daß die von ihm benannten Sachverständigen, u. a. Chefredakteur Cardauns, Dr. Böllmann [sic] und Professor Schumann (Dresden), bekunden sollen, daß die Romane inhaltlich so geschlossen seien, daß unmöglich etwas hinein oder herausgeschrieben sein könnte. – R.-A. Puppe: Wenn der Angeklagte hier so umfangreiche Zeugenladungen und Sachverständigenladungen beantragt, möchte ich ersuchen, dem Angeklagten einen gehörigen Kostenvorschuß von mehreren hundert Mark aufzuerlegen. Er ist Klosterbruder, und schließlich könnte man sich darauf berufen, daß diese Kreise arme Leute sind. – Karl May: Wenn die Herren behaupten, die Romane seien inhaltlich geschlossen, so beweist das nur, daß der betreffende Arbeiter namens Walter meine Romane von Anfang an so bearbeitet hat, daß sie einen abgeschlossenen Charakter erhielten. – Vert. R.-A. Adler: Dann hätte auch dem Herrn Walter das Honorar überlassen werden müssen. – Das Gericht beschließt hierauf, die verlangten Zeugen und Sachverständigen zu laden und für den nächsten Termin das persönliche Erscheinen des Angeklagten P. Expeditus Schmidt anzuordnen. Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt. Dem Angeklagten wird außerdem die Zahlung eines Kostenvorschusses von 400 Mark auferlegt.

---

Aus: Kölner Tageblatt. 27.09.1910.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018